

Paket zur nachhaltigen Finanzierung (Juli 2021)

Erneuerte Strategie für nachhaltige Finanzen:

Ganz allgemein legt die Strategie sechs Aktionen fest, die zu ökologischer Nachhaltigkeit führen und gleichzeitig nachhaltige Investitionen erhöhen sollen. Die Strategie enthält Elemente, die sich auf die kommenden (ergänzenden) Klima- und Umweltaspekte der Taxonomie beziehen.

In Bezug auf den ergänzenden Klima-Akt ist zu beachten, dass die Strategie nicht ausdrücklich erwähnt, dass "nur" bestimmte Produktionsaktivitäten abgedeckt werden, wie es in einem geleakten Dokument der Fall war. Stattdessen konzentriert sie sich auf den Energiesektor und die Landwirtschaft. Laut Anhang der Strategie wird die Kommission jedoch technische Screening-Kriterien für weitere Aktivitäten, die zu den Klimazielen beitragen (z. B. weitere Fertigungs- und Transportaktivitäten), annehmen.

Zu berücksichtigen ist jedenfalls, dass Übergangstätigkeiten und -technologien, die zu einer Reduktion der CO₂ Emissionen führen, berücksichtigt werden. Bei der Erweiterung der Taxonomie-Kriterien muss die Wirtschaft jedenfalls eingebunden werden! Was den Umwelt-Akt betrifft, wird die Kommission ihn in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 verabschieden.

Verordnung über europäische grüne Anleihen:

Die Kommission schlägt einen Standard für europäische grüne Anleihen vor, der auf der Taxonomie basiert. Es wird ein freiwilliger Standard sein, den Unternehmen und Behörden für die Finanzierung ihres nachhaltigen Wandels nutzen können. Durch diesen Standard soll das Risiko von Greenwashing* reduziert werden. Dieser Vorschlag wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, an dem das Parlament und der Rat gleichberechtigt beteiligt sind.

Delegierter Rechtsakt zu den Regeln der Taxonomie-Berichterstattung (Art. 8 der Taxonomie-Verordnung):

Im Delegierten Rechtsakt ist festgelegt, welche Informationen über den der EU-Taxonomie entsprechenden Anteil ihrer Geschäfts-, Investitions- oder Anleihetätigkeit große Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen nach welcher Methodik offenzulegen haben.

Unternehmen, die zwei der drei Kriterien (mehr als 250 Mitarbeiter/mindestens 40 Mio. € Umsatz/mind. 20 Mio. € Bilanzsumme) erfüllen, müssen den Anteil ihres Umsatzes, ihres Kapitals und ihrer Betriebsausgaben offenlegen, der an der Taxonomie ausgerichtet ist. Unternehmen, die in den Anwendungsbereich fallen, müssen die Informationen unter Verwendung der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Vorlagen offenlegen. Für KMU sollen vereinfachte Berichtspflichten

gelten, die über delegierte Rechtsakte bis zum 31.10.2023 festgelegt werden sollen. Im Jahr 2022 soll sich die Berichterstattung auf bestimmte Elemente und die qualitative Berichterstattung beschränken, während die vollständige Berichterstattung ab dem 1.01.2023 gelten wird. Für KMU wird es möglicherweise eine Übergangspflicht bis 1.01.2026 geben. Der Delegierte Akt wird dem Europäischen Parlament und dem Rat für einen Zeitraum von 4 Monaten, der einmal um 2 Monate verlängert werden kann, zur Prüfung übermittelt.
*Greenwashing bedeutet, dass Unternehmen den Eindruck erwecken, dass das Unternehmen selbst oder seine Produkte mehr zum Umweltschutz beitragen, als es tatsächlich der Fall ist.

Link zu allen Dokumenten:

https://ec.europa.eu/info/publications/210706-sustainable-finance-strategy_en